

Geschäftsordnung für den Firmenbeirat

22.06.2021

§ 1 Zweck des Firmenbeirats

Der Firmenbeirat dient dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den in der Windkraftbranche tätigen Firmen, insbesondere der Vertretung jener Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen für die Entwicklung von Windparks und/oder für den Betrieb von Windkraftanlagen anbieten. Der Firmenbeirat ist beratendes Gremium für Vorstand und Geschäftsführung der IG Windkraft und kann Empfehlungen an den Vorstand abgeben.

§ 2 Branchenplattform als Forum für den Firmenbeirat

Der Firmenbeirat hält seine Versammlungen gemeinsam mit den IGW Betreibermitgliedern im Rahmen der Branchenplattform. Die Branchenplattform bietet ein organisiertes Forum für den Gedankenaustausch zwischen Entwicklern und Betreibern von Windkraft in Österreich und den Mitgliedern des Firmenbeirats.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes in der Windkraft tätige Unternehmen kann schriftlich oder per Email einen Antrag auf Aufnahme in die IGW und in den Firmenbeirat an den Vorstand der IGW stellen. Diesem Antrag sind ein Beitrittsformular, eine unterfertigte Geschäftsordnung für den Firmenbeirat sowie Unterlagen mit einer Unternehmenspräsentation anzuschließen. Der Vorstand der IGW entscheidet über die Aufnahme in den Firmenbeirat. Die interessierten Unternehmen können eingeladen werden, sich auf der Branchenplattform kurz zu präsentieren.

§ 4 Vorsitz, Willensbildung und Rechte des Firmenbeirats

(1) Die Mitglieder des IGW-Firmenbeirats wählen aus ihrem Kreis alljährlich in der ersten Sitzung des Jahres einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(2) Versammlungen des Firmenbeirats im Rahmen der Branchenplattform werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, an den IGW – Vorstandssitzungen teilzunehmen und verfügen dort über ein Stimmrecht.

(4) Der Vorsitzende des Firmenbeirats hat das Recht, vom Obmann der IGW die Einberufung einer Vorstandssitzung sowie die Befassung des Vorstands mit dringenden Themen binnen sechs Wochen zu verlangen.

§ 5 Leistungen der IGW an die Firmenbeiratsmitglieder

Die IGW – Geschäftsstelle bietet den Beiratsmitgliedern folgende Leistungen:

- Weitgehende Informationen per Email-Newsletter
- Teilnahme bei mindestens zwei Branchenplattformen jährlich
- Insertionsmöglichkeiten in IGW – Publikationen zu ermäßigten Tarifen
- Möglichkeit zur Auflage von Informationsmaterial in der Geschäftsstelle
- Aufnahme in die Firmenbeiratsliste auf der IGW-Website
- Empfehlung bei Anfragen
- Weiterleitung von potenziellen Geschäftspartnern bzw. Anfragen

§ 6 Leistungen der Beiratsmitglieder an die IGW

Zur Finanzierung der Leistungen der IGW zahlen alle Beiratsmitglieder zusätzlich zum satzungsgemäßen Jahresbeitrag für Firmenmitglieder einen Beitrag, der sich aus einer Aufwandspauschale und einem leistungsabhängigen Beitrag (z.B. bei der Errichtung von neuen Anlagen) zusammensetzt, ein.

Sowohl Aufwandspauschale als auch leistungsabhängiger Betrag werden von der Generalversammlung der IGW auf Vorschlag des Vorstands der IGW beschlossen. Der Firmenbeirat kann im Vorfeld eine Empfehlung an den Vorstand abgeben, welche dieser in seinen Überlegungen zu berücksichtigen hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Firmenbeiratsmitglieder können ihre Mitgliedschaft jährlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen (per Jahresende). Im Jahr 2021 kann die Mitgliedschaft ausnahmsweise mit einer Kündigungsfrist von einem Monat (per Jahresende) schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand der IGW kann jederzeit den Ausschluss eines Mitglieds vom Firmenbeirat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Zahlungspflichten seiner Mitgliedsbeiträge, oder wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Aussagen oder Handlungen, die den Zielen der IGW entgegenstehen, beschließen. Ob ein solches Verhalten, Aussagen oder Handlungen vorliegen, beurteilt der IGW – Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Sonstiges

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an einer Versammlung anwesenden Firmenbeiratsmitglieder. Zusätzlich ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Über die Änderung kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn zuvor in der Einladung auf die geplante Änderung der Geschäftsordnung hingewiesen wurde. Weiters bedarf jede Änderung auch der Zustimmung durch den IGW – Vorstand. Diese darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn der Beirat damit den Interessen der IGW zuwiderhandelt. Eine Beurteilung darüber obliegt dem IGW-Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss.

Falls es notwendig ist, weitere in dieser Geschäftsordnung nicht angesprochene Fragen zu regeln, gelten im Zweifelsfall die entsprechenden Bestimmungen der Statuten für den IGW – Vorstand sowie der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführer.

Die Mitgliedschaft beantragt:
(Beiratsmitglied)

Die Mitgliedschaft bestätigt:
(IGW-Geschäftsführer)

Ort, Datum: